



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA  
LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMT

2230 - PA/335

Stand: Mai 2019

## ***Hinweise zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung in Baden-Württemberg***

### ***Immatrikulation während des Prüfungsverfahrens und in der Zeit bis zur Wiederholungsprüfung***

Rechtsgrundlage für die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung in Baden-Württemberg ist die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 2. Mai 2019, in der jeweils geltenden Fassung.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 JAPrO müssen Kandidaten der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung in Baden-Württemberg in den zwei der Prüfung **unmittelbar vorausgegangenen** Semestern an der Universität am Prüfungsort im Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben gewesen sein. Eine fortbestehende Immatrikulation während des Prüfungsverfahrens, also insbesondere während der Zeit zwischen schriftlichem und mündlichem Teil der Prüfung, wird vom Landesjustizprüfungsamt nicht verlangt.

Für eine spätere erneute Prüfungsteilnahme, sei es nach abgebrochener oder nicht bestandener Prüfung oder nach bestandener Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung, gilt Folgendes:

Sofern die Prüfung als erfolgloser Freiversuch (§ 22 JAPrO) oder nach genehmigtem Rücktritt (§ 12 Abs. 3 JAPrO) als nicht unternommen gilt, handelt es sich bei der erneuten Anmeldung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung um einen regulären ersten Versuch. Zu diesem kann nur zugelassen werden, wer u.a. in den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern an der Universität am Prüfungsort im Fach Rechtswissenschaft ordnungsgemäß immatrikuliert war.

Sofern es sich bei einem erfolglosen Prüfungsversuch nicht um einen Freiversuch handelte, gilt für die erneute Prüfungsteilnahme § 21 JAPrO. Bis zur Wiederholungsprüfung ist das Studium fortzusetzen. Nach der ständigen Verwaltungspraxis des Landesjustizprüfungsamts reicht hierfür ein Selbststudium außerhalb der Universität aus, sodass eine fortbestehende Immatrikulation im Fach Rechtswissenschaft nicht erforderlich ist.

Für die erneute Prüfungsteilnahme zur Notenverbesserung nach erfolgreichem Prüfungsversuch gilt § 23 JAPrO. Eine fortbestehende Immatrikulation zwischen der erstmaligen erfolgreichen Teilnahme und der Notenverbesserungsprüfung ist nach dieser Vorschrift nicht erforderlich.

gez. Leßner  
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts